

Potenzialanalyse - Zusammenlegung von Beteiligungsgesellschaften  
Antrag: CDU

Seite HH-Plan	Produktgruppe	Kontierungsobjekt		Plankonto/FiPo
112	diverse			
<b>Aufwand (in Euro)</b>				
2026	2027	2028	2029	2030
<b>Wählen Sie ein Element aus</b>				
2026	2027	2028	2029	2030

Im Rahmen der vierten Stufe der Haushaltssicherung kommen für die städtischen Beteiligungsgesellschaften und Eigenbetriebe die gleichen Rahmenbedingungen zur Anwendung wie für die städtischen Dienststellen. Das bezieht sich sowohl auf die Einsparvorgaben als auch auf die sogenannten Verwaltungsaufträge. Damit ist gewährleistet, dass auch die Beteiligungsgesellschaften und Eigenbetriebe nachhaltig und umfassend Aufgabenkritik betreiben.

Mögliche Einsparungen könnten sich bei den Betriebs-/Verwaltungskosten ergeben. So sind beispielsweise die angesprochenen Bädergesellschaften aus kaufmännischer und technischer Sicht bereits eng miteinander verflochten, lediglich steuerrechtliche Gründe lassen eine Verschmelzung insbesondere mit den Bäderebetrieben im Kernhaushalt derzeit nicht zu.

Aus Sicht der Verwaltung kann durch die Zusammenlegung von mehreren Beteiligungen die Verschuldung nicht signifikant reduziert werden. Die Verschuldung beruht in der Regel auf kreditfinanzierten Investitionen der Vergangenheit.

Synergien, die sich aus einer Fusion oder Eingliederung von Beteiligungsgesellschaften ergeben könnten, werden vom städtischen Beteiligungsmanagement regelmäßig angestoßen (zuletzt Verschmelzung Volkswohnung Bauträger GmbH auf Muttergesellschaft Volkswohnung GmbH, engere Verzahnung KSBG mit Eigenbetrieb Fußballstadion im Wildpark und so weiter).

Der Antrag hat keine unmittelbaren haushaltswirtschaftliche Auswirkungen und ist daher abzulehnen.